

Episcopum stipendio a statutis dioecesanis taxato, valeant Mis-sarum eleemosynae excessum retinere in casu“ ab hac S. C. responsum fuit: „Negative, nisi morali certitudine constet, excessum communis eleemosynae oblatum fuisse intuitu personae vel ob maiorem laborem aut incommodum.“⁸⁾

In unserem Falle hat der Pfarrer ohne Erlaubnis des Bischofs sich selbst entschädigt, und zwar durch eine Summe Geldes, welches infolge des Indultes der S. C. C. Eigentum der Diözesankasse ist: Eigentum, das einem bestimmten Zweck zugeführt werden muß. Es handelt sich also um eine *ungerechte Bereicherung*, welche Restitution verlangt. Ob und inwieweit der Pfarrer subjektiv sich verfehlt hat, muß sein eigenes Gewissen entscheiden.⁹⁾

Nach diesen Ausführungen löst sich folgender Fall, der an die Redaktion eingesandt wurde, von selbst. In der Diözese M. beträgt die Taxe für eine stille heilige Messe 1.50 M.; manchmal werden auch 2.— M. gegeben. Die Gebühr für ein Amt beträgt 4.70 M.; davon erhält der Zelebrant 2.— M.; der Organist 1.— M.; der Küster —.50 M.; Meßdiener —.20 M.; die Kirche erhält den Rest. Kraft eines Quinquennialindultes besteht an abgesetzten Feiertagen für den Pfarrer die Pflicht, entweder pro populo zu applizieren oder das Stipendium wie bei Binationsmessen an den Bischof für das Seminar abzuliefern. Der Pfarrer erhielt auf Simon und Judas (28. Oktober) ein Stipendium von 2.— M. für eine stille heilige Messe; er singt aber ein Amt zu Ehren der Apostel nach der Meinung des Gebers, gibt aber das Stipendium nicht an den Bischof ab, sondern verfügt darüber also: der Organist erhält 1.— M.; der Küster —.50 M.; die Meßdiener —.20 M.; der Bischof erhält für sein Seminar —.30 M. Der Pfarrer hat unrecht gehandelt; er muß 2.— M. an den Bischof senden.

Rom (Collegio S. Anselmo). P. Gerard Oesterle O. S. B.

(Jejunium Eucharisticum in casu „perplexo“.) 1. Tiburtius, ein junger Kooperator, soll zu drei Personen weit in die Berge gehen, um ihnen die Erfüllung der Osterpflicht zu ermöglichen. Da der Weg eine Stunde lang äußerst steil bergauf geht, läßt er sich durch ein Schulkind ansagen. Wie er nun am angegebenen Tage schweißtriefend auf der Bergeshöhe ankommt und beim ersten Kommunikanten anlangt, einem altersschwachen, gebrechlichen Mann, findet er das ganze Haus in Aufregung. Nichts ist vorbereitet. Der Bub hatte irrtümlich verkündet, der Kooperator

⁸⁾ A. S. S. vol. 13, p. 256; A. A. S. vol. X, 371 f. Dieselbe Antwort wurde für Bamberg gegeben am 17. Juni 1905 (A. S. S. vol. 38, p. 211; A. A. S. vol. X, 372).

⁹⁾ Vgl. noch diese Zeitschrift 1935, S. 574 f.

käme erst am Nachmittag. Nachdem die erste Aufregung sich etwas gelegt hatte, die notwendigsten Vorkehrungen getroffen waren und der Alte gebeichtet hatte, stellte es sich hernach heraus, daß der Mann nicht mehr nüchtern war: er hatte nämlich bereits Tee getrunken. Was tun? So weit wieder zurückgehen! Da erinnert sich Tiburtius an can. 858, § 2. Freilich liegt der Mann nicht krank darnieder, aber Altersschwäche ist auch eine Krankheit, die den Mann schon jahrelang an jeder Arbeit und an jedem Kirchenbesuch hindert und die bestimmt nicht besser wird. Auch erinnert er sich dunkel, daß sein Professor zur Befreiung vom Jejunium nicht verlangt hätte, daß der Kranke die Nüchternheit nur schwer ertrage und daß er auch nicht ständig im Bett liegen müßte, und so gab er ihm die heilige Kommunion. Nun ging es zum zweiten Haus, wo die beiden übrigen Kommunikanten zu finden waren, eine altersschwache Auszüglerin und ihre Schwiegertochter, die an den Folgen einer Krankheit litt. Auch dorthin war die Unglücksbotschaft gedrungen und geglaubt worden. Die alte Frau hatte daher auch an der Möglichkeit, nüchtern zu bleiben, verzagt und hatte „Suppe gegessen“, natürlich mit Brot; die junge aber wollte das Opfer bringen und war noch nüchtern. Hier war die Entscheidung nicht schwer; denn Brot beim Frühstück, das ist nicht mehr *per modum potus*. Also die junge Frau erhielt beide Partikeln, die alte Frau wurde auf später vertröstet, aber es ging nicht ohne einen Strom von Tränen. Hat Tiburtius recht gehandelt? Hätte er dort, wo der Ordinarius Dispensgewalt hat, die Dispens nicht „präsumieren“ dürfen?

2. Es kommt auch manchmal vor, daß mulieres praegnantes oder Magenkranke in den Beichtstuhl kommen und fragen: „Ich kann so schwer nüchtern bleiben, ohne daß mir schlecht wird, drum habe ich heute etwas Milch getrunken. Dürfte ich heute wenigstens zur heiligen Kommunion gehen, dann kann ich wieder lange nicht zur Kirche gehen?“ — Dürfte man in einem solchen Falle die Dispens „präsumieren“, da ja das Einholen der Dispens moralisch unmöglich wäre?

Vorbemerkung. Obwohl beide Fälle, so wie sie vorliegen, sich auf das Jejunium Eucharisticum beziehen und ähnlich zu sein scheinen, so besteht doch zwischen ihnen ein grundsätzlicher Unterschied. Denn *im ersten Fall* handelt es sich nicht um Personen, die an und für sich besondere Schwierigkeiten haben, um vor dem Empfang der heiligen Kommunion nüchtern zu bleiben, sondern die etwas zu sich genommen hatten, weil sie durch eine Falschmeldung in Irrtum gerieten. Daß die junge Frau nicht auch etwas zu sich nahm und es bis in die Nachmittagsstunden aushalten wollte, grenzt schon ans Außergewöhnliche und kann nicht von einem jeden verlangt werden. *Im zwei-*

ten Fall hingegen sind es Personen, die nur schwer das Jejunium Eucharisticum beobachten können, die folglich nicht auf Grund einer irrtümlichen Meldung, sondern eines leidenden Zustandes das Jejunium gebrochen hatten. Es soll nun hier ein Fall nach dem andern zur Sprache gelangen.

I.

Im ersten Fall kommt, wie schon oben angedeutet, der can. 858, § 2, nicht in Betracht, entgegen der Meinung, welche Tiburtius auf Grund seiner Erinnerungen von früher sich gebildet hat. Dies zeigen deutlich die Worte des erwähnten Kanons; denn in demselben handelt es sich nur um Kranke „qui jam a mense decumbunt“ und um solche, die kraft des Dekretes der Konzilskongregation vom 6. März 1907 denselben gleichzustellen sind, aber im letzteren Fall lediglich, wenn dieselben *nicht nüchtern bleiben können*. Der Text des angeführten Dekretes, der auch in den A. S. S. (Bd. 40, S. 344) wiedergegeben wird, schließt in dieser Hinsicht jede Zweideutigkeit aus. „An nomine infirmorum“, heißt es daselbst, „qui a mense decumbunt, et . . . S. Eucharistiam non jejuni sumere possunt, intelligentur solummodo infirmi qui in lecto decumbunt, an potius comprehendantur quoque qui, quamvis gravi morbo correpti et ex medici iudicio naturale jejunium servare non valentes, nihilominus in lecto decumbere non possunt, aut ex eo aliquibus horis diei surgere queunt? — Comprehendi, facto verbo cum SSmo ad cautelam.“ — Demzufolge ist es zwecklos, in unserem Fall sich zu fragen, ob „Altersschwäche als Krankheit zu werten sei“ oder nicht. Denn weil der gute Alte nun einmal nicht bettlägerig ist, oder, um mich der Worte des von Tiburtius angerufenen can. 858, § 2, zu bedienen, nicht jenen eigentlichen „infirmi“ zuzuzählen ist, „qui jam a mense decumbunt sine certa spe ut cito convalescant“, so bliebe nur mehr übrig, ihn jenen zuzurechnen, die gemäß dem oben zitierten Dekrete der Konzilskongregation (6. März 1907) den „infirmi qui a mense decumbunt“ *gleichgestellt* werden. Dann aber muß unbedingt die oben erwähnte Voraussetzung zutreffen, die meines Erachtens *in dem Punkt* wesentlich ist, und die da lautet: „ . . . naturale jejunium servare non valentes“; es muß nämlich feststehen, daß sie das Fasten vor der Kommunion nicht ertragen können. Nun trifft dies im Falle des guten Alten offenbar nicht zu: lediglich infolge der Falschmeldung hatte er den Tee zu sich genommen; aber er konnte dauernd ohne besondere Schwierigkeit am Vormittag nüchtern bleiben. Dies muß ja Tiburtius selber zugeben. Im übrigen ist es leicht begreiflich, daß in der kritischen Lage, in der er sich befand, der Kooperator nach Möglichkeit Anschluß zu erreichen suchte mit dem can. 858, § 2; daß aber die eben

besprochene nötige Voraussetzung ihm dabei nicht klar vor die Augen trat, ist entschuldbar. — Bei der alten Frau angelangt, hat Tiburtius durchaus richtig gehandelt, indem er tröstend ihr versprach, später mit der heiligen Kommunion wiederzukehren. Weder bei ihr noch beim guten Alten war *periculum mortis* vorhanden, und auch sie vermochte am Vormittag ohne besondere Schwierigkeit das Jejunium einzuhalten. Ferner hat Tiburtius gut getan, keine Dispens des Ordinarius zu „präsumieren“; denn abgesehen von anderen Gründen, ist schon dieser allein ausschlaggebend, weil die Dispensvollmacht des Ordinarius in unserem Falle (vgl. in dieser Zeitschrift 1937, S. 689) sich lediglich darauf beschränkt zu gestatten, vor der heiligen Kommunion etwas „*per modum potus vel medicinae*“ zu genießen. Nun aber hatte die alte Frau, wie es heißt, schon ein Frühstück mit Brot zu sich genommen; was offenkundig über jenes hinaus geht, was der Ordinarius auf Grund seiner Vollmachten bewilligen darf. Hätte da Tiburtius in seiner schweren Lage nicht eher an die „*epikeia*“ denken sollen, derzufolge man in vernünftiger Weise annehmen kann, der Gesetzgeber habe tatsächlich diesen Einzelfall nicht durch die Schärfe seines Gesetzes treffen wollen? Mag man auch zugeben, wie es *P. Cappello* in seinem Traktat: *de sacramentis* (I, n. 512) bemerkt, das Gesetz der Nüchternheit vor Empfang der heiligen Kommunion sei mit großer Strenge auszulegen: „*. . . scias, memoratam legem strictissimam exigere interpretationem*“; wahr bleibt doch immerhin, daß mehrere Theologen, wie *Wouters* (II, n. 193), *Génicot-Salsmans* (II, n. 202 bis), *Prümmer* (III, n. 204 in fine), die Ansicht vertreten, in einigen, zwar sehr seltenen Fällen, erscheine auf diesem Gebiet die „*epikeia*“ als zulässig. Dieser Ansicht ist ebenfalls schon früher in dieser Zeitschrift, bezüglich eines außerordentlichen Falles beigespflichtet worden (vgl. Jahrgang 1930, S. 353 f.). Hier hätte jedoch selbst die „*epikeia*“ dem bedrängten Tiburtius nicht zu Hilfe kommen können. Warum das? Sie hätte sich ja lediglich auf die eigene Schwierigkeit des Tiburtius, ein zweites Mal diese steilen Berge zu besteigen, beziehen können, nicht auf das besonders nachteilige, das sich für die Kommunikanten ergab; denn für diese konnte das Warten, selbst für eine Woche, kein so schweres „*incommodum*“ sein. Nun aber gestatten die Autoren in einem außergewöhnlichen Fall die Anwendung der „*epikeia*“ lediglich zugunsten der Kommunikanten selbst, nicht aber z. B. um den Seelsorger, den Beichtvater zu entlasten. Somit wäre hier an diesen Ausweg nicht zu denken. — Gehen wir nun zur zweiten Frage über.

II.

Im zweiten Fall handelt es sich um ganz besondere Schwierigkeiten, die sich tatsächlich in dauernder Weise (wenigstens

für eine bestimmte Zeit) aus dem Jejunium Eucharisticum für Personen ergeben, die entweder magenleidend sind oder im Zustand der Schwangerschaft sich befinden. Die Voraussetzungen, welche gewöhnlich in den Reskripten für Dispensvollmachten an die Ordinarien angegeben sind (vgl. z. B. die in dieser Zeitschrift verzeichneten, 1937, S. 689), treffen wirklich hier zu. Darum soll auch der Seelsorger oder Beichtvater in derartigen Fällen sich an den Ordinarius, der solche Vollmachten besitzt, wenden, damit diese Personen, selbst wenn sie nicht mehr nüchtern sind, die heilige Kommunion dennoch empfangen können, „remota quacumque scandali et admirationis occasione“. Sollte aber in einem ganz ungewöhnlichen Fall es sich für unmöglich erweisen, Dispens zu begehren, und ein unabweisbar dringender Grund vorhanden sein, sofort die heilige Kommunion zu empfangen, so ließe sich ja noch immer von der „epikeia“ Gebrauch machen, wie oben gesagt wurde. Allerdings, ein derartiger Fall kann nur höchst selten eintreffen; denn *die bloße Tatsache*, und dies scheint in unserem konkreten Fall ebenfalls Geltung zu haben, daß der Kommunikant einige Zeit warten muß, bis er die Möglichkeit hat, den Leib Christi zu empfangen, ist noch kein hinreichender Grund, um von der Beobachtung des Gesetzes abzusehen. „Epikia“, sagt P. Wouters (a. a. O.), „etiam in hac materia admittitur, sed difficillime, ita ut vix casus occurrat, in quo ex sola epikia communio a non jejuno recipi possit“. Allerdings, wenn eine gewisse Wahrscheinlichkeit von Todesgefahr, wenigstens nach dem Urteil der in Frage stehenden Personen (z. B. bei Schwangerschaft) bestünde, oder wenn die Möglichkeit nicht mehr vorhanden wäre, bei einer anderen Gelegenheit die österliche Kommunion zu empfangen, und in einigen sehr seltenen Fällen, in welchen „gravissimum damnum“ u. s. w. hinzuträte (vgl. Cappello, a. a. O.), dürfte diese „epikeia“ Anwendung finden, falls man sich bestrebte, nach Kräften, jedes Ärgernis zu vermeiden.

Daß aber in Fällen, wo das Jejunium Eucharisticum in Frage steht, nicht *die Dispens des Ordinarius* „präsumiert“ werden darf, selbst dann nicht, wenn derselbe Dispensvollmachten vom Heiligen Stuhl erlangt hätte, geht aus den Worten hervor, mit denen diese Vollmachten dem Klerus angezeigt werden; z. B. (vgl. in dieser Zeitschrift 1937, S. 689): „In konkreten Fällen hätten sich die hochwürdigen Seelsorger (Beichtväter) unmittelbar an mich zu wenden unter gewissenhafter Angabe der näheren Umstände und der im Reskript erwähnten Bedingungen.“ — Im allgemeinen sodann vergesse man nicht, daß *nur der Heilige Stuhl* „auctoritate propria“ (wie Prümmer, III, n. 204, sagt) Dispens vom Gesetze des Jejunium Eucharisticum erteilen kann.

Rom (S. Alfonso).

P. J. B. Raus C. Ss. R.